

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Mai 2014	Nr. 13
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für
die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die
Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die
Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

118

Vom 26. April 2012.....

**Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes
für die Studiengänge
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),
Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9)
(LPS1),
Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und
Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II
(Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)**

Vom 26. April 2012

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782, des § 16 Abs. 3 des Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054) und auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Dezember 2012 (Amtsbl. I 2013, S. 5) folgende Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge erlassen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Fächer und Fachkombinationen
- § 4 Zusätzliche Fächer
- § 5 Modularisierung und Credit Points
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Teilzeitstudium
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 9 Prüfer/-innen, Betreuer/-innen, Beisitzer/-innen
- § 10 Prüfungssprache
- § 11 Leistungskontrollen
- § 12 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Fortschrittskontrolle

II Wissenschaftliche Arbeit

- § 21 Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit
- § 22 Wissenschaftliche Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 23 Wiederholbarkeit der Wissenschaftlichen Arbeit

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 24 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der an der Universität des Saarlandes angebotenen Lehramtsstudiengänge mit Ausnahme der Anteile, die an der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar studiert werden:

Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),
 Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-9) (LPS1),
 Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1),
 Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2).

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 69 Abs. 4 UG oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regeln die Vergabeverordnung Saarland, die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität des Saarlandes und die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Einschreibung zum Studium der Fächer Bildende Kunst, Musik und Sport setzt die erfolgreiche Absolvierung einer Eignungsprüfung entsprechend den Rechtsverordnungen der jeweils zuständigen Ministerien voraus.

(3) Für die Lehramtsstudiengänge werden Sprachkenntnisse in folgenden Fächern vorausgesetzt: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religion, Latein, Philosophie/Ethik und Spanisch. Diese Sprachkenntnisse werden i.d.R. durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Der Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse ist bis zum Studium der Module zu erbringen, zu denen diese Sprachkenntnisse Voraussetzung sind. Näheres zu den einzelnen Fächern ist in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes geregelt.

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Auslandsaufenthalt, Betriebspraktikum) sind in der Lehramtsprüfungsordnung I und in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes geregelt.

§ 3 Fächer und Fachkombinationen

(1) Die Lehramtsstudiengänge umfassen das Studium des Faches Bildungswissenschaften und das Studium von zwei Lehramtsfächern. Das Studium eines jeden der beiden Lehramtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche, fachdidaktische, fachpraktische und schulpraktische Studien.

(2) An der Universität des Saarlandes können für die verschiedenen Lehramtsstudiengänge folgende Lehramtsfächer gewählt werden:

– **Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)**

Berufliche Fachrichtung: Informatik, Mechatronik (mit den Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik, Mechatronische Systeme und Metalltechnik)¹

Allgemein bildende Fächer: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Bildende Kunst², Mathematik, Musik³, Physik, Evangelische Religion⁴, Katholische Religion⁴, Sport.

Die Kombination muss aus einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach bestehen. Das allgemein bildende Fach Informatik kann nicht mit der beruflichen Fachrichtung Informatik kombiniert werden.

– **Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1)**

Lernbereiche der Primarstufe:

Pflichtbereiche: Didaktik der Primarstufe (DP): Deutsch, DP: Mathematik, DP: Sachunterricht

Wahlpflichtbereiche: Deutsch als Zweitsprache/Umgang mit Heterogenität, Frühes Fremdsprachenlernen: Französisch, Ästhetische Bildung, Religion/Ethik.

Fach der Sekundarstufe I: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst², Mathematik, Musik³, Physik, Evangelische Religion⁴, Katholische Religion⁴, Sport.

Die Kombination muss aus den Lernbereichen der Primarstufe und einem Fach der Sekundarstufe I bestehen.

– **Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1)**

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst², Mathematik, Musik³, Physik, Evangelische Religion⁴, Katholische Religion⁴, Sport.

– **Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)**

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde⁵, Französisch, Geschichte⁵, Griechisch⁶, Informatik⁷, Italienisch, Bildende Kunst², Latein, Mathematik, Musik³, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion⁴, Katholische Religion⁴, Spanisch, Sport.

(3) Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz können Lehramtsstudierende, die eine Fächerkombination gemäß der Lehramtsprüfungsordnung II wählen, die nicht komplett an einer saarländischen Hochschule angeboten wird, das nicht angebotene Fach an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz studieren und dort die entsprechenden Prüfungen ablegen. Diese werden von dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, bei dem die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt, angerechnet (Prüfungssplitting).

¹ Spezifische Module und Lehrveranstaltungen werden aus dem Lehrangebot der Hochschule für Technik und Wirtschaft importiert.

² Das Fach Bildende Kunst wird an der Hochschule der Bildenden Künste Saar studiert.

³ Das Fach Musik wird an der Universität des Saarlandes und an der Hochschule für Musik Saar studiert, wobei die musikwissenschaftlichen Anteile an der Universität des Saarlandes studiert werden.

⁴ Die Fächer Evangelische und Katholische Religion können nicht kombiniert werden.

⁵ Diese Fächer können auch im Rahmen des bilingualen deutsch-französischen Studiums (BDFS) studiert werden.

⁶ Griechisch kann nur als zusätzliches Fach in Kombination mit dem Fach Latein studiert werden.

⁷ Im Rahmen des Studienganges LS1+2 kann das Fach Informatik in der Regel nur in Kombination mit dem Fach Mathematik studiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 4 Zusätzliche Fächer

Aus den in § 3 genannten Fächern kann während oder nach Abschluss des Studiums ein zusätzliches Fach des entsprechenden Lehramtsstudienganges studiert werden. Die Schulpraktika und die sie begleitenden fachdidaktischen Modulelemente im Umfang von 16 Credit Points (CP) werden erlassen. Ansonsten sind alle übrigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module zu absolvieren und durch die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachzuweisen. Studierende des Lehramtsstudienganges LS1+2 können das zusätzliche Fach nach den Anforderungen des Studienganges LS1 studieren, wenn das Fach zu den in § 3 Abs. 2 genannten LS1-Fächern gehört. Studierende des Lehramtsstudienganges LPS1 können einen zusätzlichen Lernbereich der Primarstufe (Wahlpflichtbereich) des Studienganges LPS1 studieren. Die Wissenschaftliche Arbeit kann im zusätzlichen Fach nicht geschrieben werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Modularisierung und Credit Points

- (1) Das Studienangebot für die Lehramtsstudiengänge erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich geschlossenen und mit CP versehenen abprüfbaren Einheiten verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (in der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage CP vergeben werden. Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen.
- (3) Der fachspezifische Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung eines jeden Faches, das an der Lehramtsausbildung beteiligt ist, benennt die Module, die von allen Studierenden verpflichtend studiert werden müssen (Pflichtmodule), und eventuell vorhandene Wahlpflichtmodule. Bei letzteren können die Studierenden aus einer vorgegebenen Anzahl gleichwertiger Module oder Modulelemente auswählen, welche sie absolvieren.
- (4) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Für diese Prüfungsordnung gilt der in der Kultusministerkonferenz vereinbarte Basiswert von 25-30 Stunden/CP. Der Arbeitsaufwand schließt neben dem Besuch von Veranstaltungen das damit verbundene Selbststudium (z.B. Hausarbeiten, Recherchen, Lektüre ...) ein. Im Transcript of Records wird der oben genannte Basiswert angegeben.
- (5) CP werden in der Regel durch Prüfungsleistungen, ggf. in Verbindung mit Prüfungsvorleistungen, erworben. In dem fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung eines jeden Faches, das an der Lehramtsausbildung beteiligt ist, werden die Module und zugehörigen Modulelemente beschrieben. Dabei wird jedes Modul und ggf. Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und der Gesamtveranstaltungszeit sowie dem Workload, dargestellt in CP, ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Moduls festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird und ob ggf. die Vergabe der CP an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist (Modulelementprüfungen, im Unterschied zu Modulprüfungen als Regelfall). Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus dieses Modulelement angeboten wird.

(6) Die erworbenen CP werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen/Modulelementen ausgewiesen.

(7) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Leistungskontrollen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an CP hinaus erworben werden.

§ 6

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für die Lehramtsstudiengänge beträgt

- für das LAB: 10 Semester,
- für das LS1+2: 10 Semester,
- für das LPS1: 8 Semester,
- für das LS1: 8 Semester.

(2) Das Studienvolumen der Lehramtsstudiengänge umfasst

- für das LAB: 300 CP,
- für das LS1+2: 300 CP,
- für das LPS1: 240 CP,
- für das LS1: 240 CP

Den Anteil der beteiligten Disziplinen am Gesamtvolumen der verschiedenen Lehramtsstudiengänge (angegeben in CP) zeigt die folgende Tabelle:

	1. Fachwiss.	1. F.didaktik	2. Fachwiss.	2. F.didaktik	Bildungs- wissenschaften	Praktika	Wiss. Arbeit	Summe
LAB	117	25	63	25	48	(1)	22	300
LPS1	115 ^B		45	16	48	(2)	16	240
LS1	63	25	63	25	48	(3)	16	240
LS1+	90	25	90	25	48	(3)	22	300

1. LAB:

fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Gemeinschaftsschule; 3 Wochen berufliche Schule);
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;
36-wöchiges Betriebspraktikum.

^B Als 1. Fach im Studiengang LPS1 gelten die Lernbereiche der Primarstufe.

2. LPS1:

fünfwöchiges Orientierungspraktikum (Grundschule in Kooperation mit einer Einrichtung der frühkindlichen Bildung);
 semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Sachunterricht;
 semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Fach der Sekundarstufe I;
 vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Deutsch;
 vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Mathematik;
 vierwöchiges Betriebspraktikum.

3. LS1, LS1+2:

fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Grundschule, 3 Wochen weiterführende Schule);
 semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;
 semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;
 vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;
 vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;
 vierwöchiges Betriebspraktikum.

(3) Um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, soll das Gesamtvolumen der in einem Studienjahr in den verschiedenen Disziplinen zu studierenden Module etwa 60 CP betragen. Näheres regeln die Studienpläne der Fächer (siehe dazu § 8 der Studienordnung).

(4) Abweichend von dieser Vorgabe kann das Fach Musik im LS1+2 in Kombination mit den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst, Mathematik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion oder Sport erweitert im Umfang von 142 CP studiert werden. Die vorgenannten Fächer werden in diesem Fall in der Regel abgestuft im Umfang von 88 CP nach den Bedingungen des LS1⁹ studiert. In diesem Fall wird die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik geschrieben. Wird Musik erweitert studiert und das andere Fach trotzdem in vollem Umfang von 115 CP studiert, so werden die zusätzlichen CP des Erweiterungsbereiches Musik im Transcript of Records ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Die CP des Orientierungspraktikums sind in den CP der Bildungswissenschaften, die der fachdidaktischen Schulpraktika in den CP der beiden Fachdidaktiken enthalten (s. § 6 Abs. 2).

(6) Bestimmungen zum Auslandsaufenthalt befinden sich in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Fächer Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

(7) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der/die Studierende beurlaubt war.

§ 7 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerber/-innen bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der CP des entsprechenden Vollzeitstudiums

⁹ Entsprechend wird im abgestuften Fach die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) erworben.

erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Wissenschaftliche Arbeit ist außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit zu erbringen, wenn zuvor nicht in Teilzeitform studiert wurde.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, werden keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(7) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Wissenschaftlichen Arbeit für die Lehramtsstudiengänge LPS1 und LS1 16 Semester und für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2 20 Semester. Werden nur Teile des Lehramtsstudiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gem. § 6 Abs. 1 wie folgt:

1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester,
6. bei elf oder zwölf Teilzeitsemestern um sechs Semester,
7. bei dreizehn oder vierzehn Teilzeitsemestern um sieben Semester,
8. bei fünfzehn oder sechzehn Teilzeitsemestern um acht Semester,
9. bei siebzehn oder achtzehn Teilzeitsemestern um neun Semester (gilt nur für LAB und LS1+2),
10. bei neunzehn Teilzeitsemestern um zehn Semester (gilt nur für LAB und LS1+2).

§ 8

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen bilden die an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten einen zentralen Prüfungsausschuss, der organisatorisch durch Prüfungssekretariate unterstützt wird¹⁰.

¹⁰ Die Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudienfächer Bildende Kunst und Musik werden an der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar gebildet. Dem Prüfungsausschuss im Fach Musik gehört ein Vertreter/eine Vertreterin der Fachrichtung Musikwissenschaft der Universität des Saarlandes an. Näheres zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudienfächer Bildende Kunst und Musik ist in den entsprechenden Ordnungen der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar geregelt.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

1. der jeweilige Studiendekan/die jeweilige Studiendekanin oder jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer/-innen der beteiligten Fakultäten,
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden mit eingeschränktem Stimmrecht,
4. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung,
5. der Leiter/die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben nur beratende Stimme, wenn Fragen der Bewertung von Prüfungsleistungen anstehen.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/-innen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie deren Stellvertreter/-innen erfolgt im turnusmäßigen Wechsel der beteiligten Fakultäten. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und auf Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit zu entscheiden,
2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden,
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
4. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Wissenschaftliche Arbeit zu bestellen,
5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Wissenschaftliche Arbeit sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,
6. über Anträge zur Sprache der Wissenschaftlichen Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden,
7. über Anträge zur Zahl der einzureichenden Exemplare der Wissenschaftlichen Arbeit zu entscheiden,

8. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertreter(inne)n Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen anzuerkennen und über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,
9. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Wissenschaftliche Arbeit zu bestellen,
10. die Note für die Wissenschaftliche Arbeit auf Grundlage von § 22 Abs. 12 festzusetzen,
11. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen,
12. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen zu entscheiden,
13. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) zu entscheiden,
14. über Einsprüche eines/einer Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 10 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Prüfer/-innen, Betreuer/-innen, Beisitzer/-innen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die Wissenschaftliche Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/-innen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/-innen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreter/-innen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen der Wissenschaftlichen Arbeit können neben Prüfern/Prüferinnen im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/-innen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden

sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreter/-innen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als zwei Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Leistungskontrollen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur eine Person bestellt werden, die einen für das Prüfungsgebiet einschlägigen akademischen Abschluss besitzt.

§ 10 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung nicht anders geregelt ist. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 11 Leistungskontrollen

(1) Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in CP – werden benotet.

(2) Leistungskontrollen sind in der Regel mündliche und/oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Leistungskontrollen für ein Modul bzw. Modulelement werden in den entsprechenden fachspezifischen Anhängen festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen wird die Gewichtung der Teile angegeben. Termine für Prüfungsleistungen sind dem/der Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(3) Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die zugleich Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung sind) sowie Prüfungsleistungen.

(4) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden (bestanden/nicht bestanden), jedoch unbenotet bleiben bzw. nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Sofern nicht fachspezifisch anders geregelt, ist vor Abschluss des Studiums nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(5) Werden Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung verlangt, so ist dies in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung zu regeln.

(6) Jedes Modul beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung), die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig angeboten wird. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Wird eine Leistungskontrolle benotet, so ist dies in dem entsprechenden fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung festzuhalten.

(7) Mit der bestandenen Prüfung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und der/die Studierende erwirbt die dem Modul (bzw. Modulelement) entsprechenden CP. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des/der Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(8) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist gegebenenfalls in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung geregelt. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(10) Leistungskontrollen in Seminaren können insbesondere in mündlicher Form (z.B. Referat) und/oder in schriftlicher Form (z. B. Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel durch den verantwortlichen Dozenten/die verantwortliche Dozentin. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt 6 Wochen.

(11) Die Dauer mündlicher Prüfungen soll mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen. Sie werden entweder vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/-innen zugelassen werden, sofern der/die zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Die Bewertung wird dem/der Studierenden jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(12) Macht ein Studierender/eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(13) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(14) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betreffenden Prüfers/der betreffenden Prüferin.

§ 12

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen erfolgt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung. Die Anmeldung zu dieser ersten Prüfung muss schriftlich beim zentralen Prüfungssekretariat für die Lehramtsstudiengänge erfolgen. Dabei sind die beiden Lehramtsfächer (und gegebenenfalls das zusätzliche Fach) anzugeben. Dem Anmeldeantrag zu dieser ersten Prüfung sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung des/der Studierenden darüber, ob er/sie bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Lehramtsprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls Nachweise über die Erbringung weiterer studienfachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese in § 2 sowie in dem entsprechenden fachspezifischen Anhang zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung geregelt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(2) In § 2 und in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung sind gegebenenfalls gesonderte Zulassungsvoraussetzungen für die weiteren Prüfungsleistungen festgelegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, gilt Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 sinngemäß. Für die Teilnahme an weiteren Prüfungsleistungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungssekretariat erforderlich. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul (bzw. Modulelement) sowie Hinweise zur Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter/-innen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind (vgl. aber Absatz 1 Nr. 4 Satz 2) oder

3. der/die Studierende den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vgl. § 16 Abs. 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Bewertung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- „1 sehr gut“ bei einer hervorragenden Leistung,
- „2 gut“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „3 befriedigend“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- „4 ausreichend“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- „5 nicht ausreichend“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und die auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

- „A“ die besten 10 %,
- „B“ die nächsten 25 %,
- „C“ die nächsten 30 %,
- „D“ die nächsten 25 %,
- „E“ die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Die Angabe des relativen Abschneidens des/der Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(5) Wird eine Prüfungsleistung, die von zwei Prüfer(inne)n bewertet werden muss (die Wissenschaftliche Arbeit sowie die zweiten Wiederholungsprüfungen), unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei Wiederholungsprüfungen verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul. Soweit die Prüfung ein Wahl- oder Wahlpflichtmodul betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflichtmoduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative im entsprechenden fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden. Bezieht sich die Prüfung auf ein für einen bestimmten Lehramtsstudiengang spezifisches Modul(-element) des Faches, so kann der/die Studierende unter Beibehaltung des Faches in einen anderen Lehramtsstudiengang wechseln, der dieses Modul(-element) nicht enthält. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt ein Studierender/eine Studierende nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Studierender/eine Studierende ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Legt der/die selbe Studierende zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der/die Studierende die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht ein Studierender/eine Studierende, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der/die Studierende zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn ein Studierender/ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder einer von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der/die Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1, 2 oder 4 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss

bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt und der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass der/die Studierende von dem betreffenden Prüfer/ der betreffenden Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen (Absatz 5 Satz 7 gilt sinngemäß).

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an deutschen Universitäten oder gleich gestellten Hochschulen in denselben Fächern erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden andere Prüfungen auf Antrag des/der Studierenden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen in Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 17

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Studierender/eine Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 18

Akteneinsicht

Dem/Der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/-innen.

§ 20

Fortschrittskontrolle

(1) In den Lehramtsstudiengängen erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Diese orientiert sich an den folgenden Mindest-Punkt-Zahlen (Vollzeitstudium):

- nach zwei Semestern 18 CP,
- nach vier Semestern 60 CP,
- nach sechs Semestern 100 CP,
- nach acht Semestern 140 CP,
- nach zehn Semestern 180 CP.

CP aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester,
6. bei elf oder zwölf Teilzeitsemestern um sechs Semester,
7. bei dreizehn oder vierzehn Teilzeitsemestern um sieben Semester,
8. bei fünfzehn oder sechzehn Teilzeitsemestern um acht Semester,
9. bei siebzehn oder achtzehn Teilzeitsemestern um neun Semester (gilt nur für LAB und LS1+2),
10. bei neunzehn Teilzeitsemestern um zehn Semester (gilt nur für LAB und LS1+2).

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr empfohlen, ein Beratungsgespräch im Zentrum für Lehrerbildung wahrzunehmen.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 12 Semestern in den 8-semestrigen Lehramtsstudiengängen LPS1 und LS1 eine Mindestzahl von 220 CP bzw. nach 15 Semestern in den 10-semestrigen Lehramtsstudiengängen LAB und LS1+2 eine Mindestzahl von 275 CP nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Für Teilzeitstudierende gilt Absatz 2 analog. Der Verlust des Prüfungsanspruches wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des beteiligten Prüfungsausschusses/der beteiligten Prüfungsausschüsse nach Rücksprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem/Der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der beteiligte Prüfungsausschuss bzw. können die beteiligten Prüfungsausschüsse in Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

II Wissenschaftliche Arbeit

§ 21

Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium von zwei der in § 3 genannten Lehramtsfächer sowie des Faches Bildungswissenschaften voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
2. die in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung definierten Prüfungsleistungen,
3. a) LAB: den Erwerb von mindestens 200 CP, davon mindestens 115 CP in dem beruflichen Fach, wenn in diesem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.
 b) LS1+2: den Erwerb von mindestens 200 CP, davon mindestens 90 CP in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.
 c) LPS1 und LS1: den Erwerb von mindestens 160 CP, davon mindestens 60 CP in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.

§ 22

Wissenschaftliche Arbeit:

Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie kann in einem der beiden Lehramtsfächer geschrieben werden. Beim Lehramtsstudiengang LPS1 soll sie in einem der Lernbereiche der Primarstufe, beim Lehramtsstudiengang LAB in der beruflichen Fachrichtung geschrieben werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung

des/der Vorsitzenden des betroffenen Prüfungsausschusses/der betroffenen Prüfungsausschüsse. Die Wissenschaftliche Arbeit kann einen fachdidaktischen und/oder bildungswissenschaftlichen Bezug aufweisen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach der Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit gestellt. Dem/Der Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit Vorschläge zu machen. Der/Die Studierende ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Arbeitsaufwand der Wissenschaftlichen Arbeit beträgt für die Lehramtsstudiengänge LPS1 und LS1 16 CP; für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2 beträgt er 22 CP. Dem entsprechen Bearbeitungszeiten von 12 Wochen für die Lehramtsstudiengänge LPS1 und LS1 bzw. 17 Wochen für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann; auch der erwartete Seitenumfang hat dem Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(6) Der/Die Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Wissenschaftlichen Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der/die Studierende unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(8) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist diese Wissenschaftliche Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 1 sinngemäß.

(9) Die Wissenschaftliche Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(10) Zusammen mit der Wissenschaftlichen Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der/die Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Wissenschaftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Wissenschaftliche Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Wissenschaftlichen Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 13 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Wissenschaftliche Arbeit nach § 13 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Wissenschaftliche Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Wissenschaftliche Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 13 Abs. 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Wissenschaftliche Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Wissenschaftlichen Arbeit sind dem/der Studierenden unverzüglich bekannt zu geben

§ 23

Wiederholbarkeit der Wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die Wissenschaftliche Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 3: Freiversuch); im Falle des Nichtbestehens wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 22 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Wissenschaftlichen Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der/die Studierende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(3) Wird eine Wissenschaftliche Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 ein Lehramtsstudium an der Universität des Saarlandes beginnen oder ein ab dem Wintersemester 2012/2013 an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen aufgenommenes Studium weiterführen. Sie gilt auch für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ein Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Universität des Saarlandes erstmals aufgenommen haben oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen ab dem Wintersemester 2007/2008 begonnenes Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Universität des Saarlandes fortsetzen.

(2) Studierende für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen, für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13), die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2012 begonnen haben, führen dieses nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 10. Juni 2010 (Dienstbl. 2011, S 132) fort und können ihr Lehramtsstudium spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen, spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2019/2020 mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) abschließen. Danach kann das Lehramtsstudium auch für diese Studierenden nur nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgeführt und abgeschlossen werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 10. Juni 2010 (Dienstbl. 2011, S 132) erbracht wurden, werden angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, können dieses nach den bis dahin geltenden Vorschriften an der Universität des Saarlandes fortführen und mit der Ersten Staatsprüfung abschließen, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung im Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder im Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2012/2013, im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 erfolgt. Bei nicht zeitgerechter Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung kann das Lehramtsstudium für diese Studierenden nur nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 10. Juni 2010 (Dienstbl. 2011, S 132) fortgeführt und spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen, spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2019/2020 mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und

Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen abgeschlossen werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Vorschriften erbracht wurden, werden angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Saarbrücken, 16. April 2014

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'V' followed by a long horizontal stroke that curves upwards at the end.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Anlage

- **Übersicht über die Fachspezifischen Anhänge zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1), Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)**

1. Bildungswissenschaften [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 154)
2. Biologie [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 172)
3. Chemie [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 182)
4. Deutsch [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 220)
5. Englisch [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 240)
6. Erdkunde [LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 258)
7. Evangelische Religion [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 274)
8. Französisch [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 292)
9. Geschichte [LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 310)
10. Informatik [LAB, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 322)
11. Italienisch [LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 340)
12. Katholische Religion [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 350)
13. Latein [LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 364)
14. Lernbereiche der Primarstufe [LPS1] (Dienstbl. 2014, S. 374 bzw. S. 524)
15. Mathematik [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 392)
16. Mechatronik [LAB] (Dienstbl. 2011, S. 1311)
17. Musik [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 426)
18. Philosophie/Ethik [LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 466)
19. Physik [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 482)
20. Spanisch [LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 500)
21. Sport [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 510)

- **Fachspezifische Regelung für den Lehramtsstudiengang Bildende Kunst**

22. Bildende Kunst [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]

Die fachspezifischen Regelungen des Faches Bildende Kunst sind im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes (Dienstbl. 2012 Nr. 33, S. 253) veröffentlicht.

- **Die fachspezifischen Anhänge der Lehramtsfächer**

Bildungswissenschaften [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 Biologie [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 Chemie [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 Deutsch [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 Englisch [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 Erdkunde [LPS1, LS1, LS1+2]
 Evangelische Religion [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 Französisch [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 Geschichte [LPS1, LS1, LS1+2]
 Informatik [LAB, LS1+2]
 Italienisch [LS1+2]
 Katholische Religion [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 Latein [LS1+2]
 Lernbereiche der Primarstufe [LPS1]
 Mathematik [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 Musik [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 Philosophie/Ethik [LS1+2]
 Physik [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 Spanisch [LS1+2]
 Sport [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]

sind in der Anlage dieser Ordnung veröffentlicht.